

Richtlinie über den Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Richtlinie Erschwernisausgleich) - Anlage: Punktwerttabelle zum Erschwernisausgleich für Grünland

Vom 6. April 2015

Inkrafttreten: 22.11.2023

Anlage (zu § 2 Abs. 1)

Punktwerttabelle zum Erschwernisausgleich für Grünland

ausser Kraft

Spalte Zeile		A 1	A 2	F	G	H	I	J	K	L	M	N	X
	Erschwernis → ↓			Keine Düngung	Max. zwei Weidetiere/ ha vom 1. Januar bis 30. Juni	Max. zwei Weidetiere/ ha vom 1. Januar bis 21. Juni	Keine Mahd vom 1. Januar bis 30. Juni	Mahd max. zwei Mal je Jahr	Düngung max. 80 kg N je ha/Jahr	Keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni	Keine Portions- und Umtriebsweide	Keine organische Düngung	
		Punktwerte einzelner Erschwernisse		Abweichende Punktwerte beim Zusammentreffen von Erschwernissen									Eintrag Punkte
		Moorböden	Mineralböden										
a	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis 15. Juni	7	3										
b	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis 30. Juni	8	4										
c	Keine Grünlanderneuerung	8	3										
d	Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	2	2										
e1	Keine Umwandlung von Grünland in Ackerland	0	2 ¹										
e2	Keine Einebnung oder keine Planierung	3	0										
f	Keine Düngung	20											

g	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. Januar bis 30. Juni	19	4									
h	Max. zwei Weidetiere/ha vom 1. Januar bis 21. Juni	17	3	0								
i	Keine Mahd vom 1. Januar bis 30. Juni	25	5	0	0							
j	Mahd max. zweimal je Jahr	20	0	0	0	0						
k	Düngung max. 80 kg N je ha/Jahr	13	0	0	0	0	0					
l	Keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni	11	2	0	0	0	3	3				
m	Keine Portions- und Umtriebsweide	9	0	3	4	3	0	6	5			
n	Keine organische Düngung	3	0	3	3	3	3	3	3	3		
o	Mahd - einseitig, - von innen nach außen oder - 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 1. Januar bis 31. Juli an einer Längsseite	4	3	4	4	4	4	4	4	4	4	

Summe der Punkte aller Erschwernisse:

Erschwernisausgleich in Euro/ha/Jahr (11,00 Euro je Punkt)

Führt eine Erschwernis zu einer besonderen Härte, so kann der jeweilige Punktwert bis zum 1,5fachen erhöht werden.

Die Bemessung des Erschwernisausgleichs ist an Hand der Punktwerttabelle wie folgt zu berechnen:

1. Zunächst alle gemäß den Schutzvorschriften relevanten Erschwernisse in der Spalte „Erschwernisse“ (Zeilen a bis o) markieren.
2. Für die markierten Erschwernisse a bis e 2 wird der in Spalte A 1 (Moorböden) oder A 2 (Mineralböden) vorgesehene Punktwert in die Spalte X übertragen.
3. Von den markierten grau unterlegten Erschwernissen f bis o wird der vorgesehene Punktwert der Spalte A für die erste (oberste) markierte Erschwernis in die Spalte X eingetragen. Die dieser (ersten) Erschwernis entsprechende Erschwernis der Spalte (F bis N) ist für die Bewertung aller weiteren markierten Erschwernisse maßgebend. Die Punkte aller weiteren nach Nummer 1 markierten Erschwernisse werden in der maßgeblichen Spalte (F bis N) abgelesen und in die Spalte X übertragen.
4. Die Addition der Punktwerte in der Spalte X und Multiplikation der Summe mit 11,00 Euro ergibt die Höhe des Erschwernisausgleichs je Hektar und Jahr.

Fußnoten

- 1) Der Punktwert in Spalte A2/ Zeile e 1 gilt nicht, soweit es sich um erosionsgefährdete Hänge, Überschwemmungsgebiete oder Standorte mit hohem Grundwasserstand handelt (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG).